



Brüssel, den 16. Juni 2025
(OR. en)

10337/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0170 (NLE)**

ECOFIN 792

UEM 292

FIN 688

ECB

EIB

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 13. Juni 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2025) 321 final

Betr.: Vorschlag für einen
DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES
zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) ST 11047/21 INIT;
ST 11047/21 ADD 1 vom 8. September 2021 zur Billigung der
Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Tschechiens

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 321 final.

Anl.: COM(2025) 321 final

10337/25

ECOFIN 1A

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 13.6.2025
COM(2025) 321 final

2025/0170 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) ST 11047/21 INIT;
ST 11047/21 ADD 1 vom 8. September 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau-
und Resilienzplans Tschechiens**

{SWD(2025) 163 final}

DE

DE

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) ST 11047/21 INIT; ST 11047/21 ADD 1 vom 8. September 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Tschechiens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom
12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf
Artikel 20 Absatz 1,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Tschechien am 1. Juni 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan
(im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive
Bewertung vor. Der Rat billigte die positive Bewertung mit seinem
Durchführungsbeschluss vom 8. September 2021². Dieser Durchführungsbeschluss
des Rates wurde am 17. Oktober 2023³ und am 16. Oktober 2024⁴ geändert.
- (2) Am 17. April 2025 ersuchte Tschechien gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung
(EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des
Rates vom 8. September 2021 vorzuschlagen, da sich der RRP aufgrund objektiver
Umstände teilweise nicht mehr verwirklichen lasse. Auf dieser Grundlage legte
Tschechien einen geänderten RRP vor.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am RRP, die Tschechien aufgrund objektiver Umstände eingereicht
hat, betreffen 83 Maßnahmen.
- (4) Wie Tschechien erläuterte, wurden 16 Maßnahmen geändert, um bessere Alternativen
einzuführen, damit das ursprüngliche Maßnahmenziel erreicht wird. Dies betrifft
Zielwert 65 im Rahmen der Investition 11 (Digitales Reallabor im Einklang mit den
Prioritäten der EU) unter Komponente 1.4 (Digitale Wirtschaft und Gesellschaft,
innovative Start-up-Unternehmen und neue Technologien), Zielwert 69 im Rahmen
der Investition 1 (Europäische und nationale digitale Innovationszentren) und

¹ AB1. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

² ST 11047/21 INIT; ST 11047/21 ADD 1 und ST 11047/21 ADD 1 COR 1.

³ ST 13383/1/23, 13383/23 REV 1 und ST 13383/1/23 ADD 1 REV 1.

⁴ ST 14663/24; ST 14663 ADD 1 REV 2.

Zielwert 70 im Rahmen der Investition 2 (Europäische Referenztest- und -versuchseinrichtung) unter Komponente 1.5 (Digitaler Wandel von Unternehmen), Etappenziel 73 und Zielwert 74 im Rahmen der Reform 1 (Umsetzung des neuen Baugesetzes und des neuen Raumordnungsgesetzes in die Praxis), Etappenziel 75 im Rahmen der Investition 1 (Einrichtung eines neuen zentralen Informationssystem (AIS)) und Etappenziel 76 im Rahmen der Investition 2 (Entwicklung und Nutzung der Daten der öffentlichen Verwaltung in der Raumplanung) unter Komponente 1.6 (Beschleunigung und Digitalisierung des Bauprozesses), Zielwerte 81 und 82 im Rahmen der Reform 1 (Entwicklung von Alternativen zum energie- und raumintensiven Straßenverkehr) unter Komponente 2.1 (Nachhaltiger Verkehr), Investition 2 (Regenwassermanagement in städtischen Ballungsräumen) unter Komponente 2.9 (Förderung der biologischen Vielfalt und Bekämpfung der Dürre), Zielwerte 189, 190 und 191 im Rahmen der Investition 2 (Ausbau der Kapazitäten von Kinderbetreuungseinrichtungen) und Zielwerte 195, 196 und 197 im Rahmen der Investition 3 (Entwicklung und Modernisierung der Sozialfürsorgeinfrastruktur) unter Komponente 3.3 (Modernisierung der Arbeitsverwaltungen und Arbeitsmarktentwicklung), Zielwert 201, Etappenziel 349 und Zielwert 350 im Rahmen der Investition 1 (Entwicklung einer neuen Reihe von Quasi-Eigenkapital-Instrumenten und Instrumenten für grüne Darlehen zur Unterstützung des Unternehmertums) unter Komponente 4.2 (Neue Quasi-Eigenkapital-Instrumente zur Förderung von Unternehmertum und Entwicklung der tschechisch-mährischen Garantie- und Entwicklungsbank (ČMZRB) als nationaler Entwicklungsbank), Zielwert 234 im Rahmen der Investition 2 (Rehabilitationspflege für Patienten, die sich von einem kritischen Zustand erholen) unter Komponente 6.1 (Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems), die Etappenziele 302 und 303 im Rahmen der Reform 2 (Beschleunigung und Digitalisierung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien) unter Komponente 7.1 (Erneuerbare Energien und Strominfrastruktur (REPowerEU)), Etappenziel 318 im Rahmen der Reform 1 (Zentrale Anlaufstellen für Energiegemeinschaften und energetische Renovierungen) unter Komponente 7.3 (Umfassende Reform der Beratungsdienste für die Renovierungswelle in der Tschechischen Republik (REPowerEU)) sowie Etappenziel 335 im Rahmen der Reform 4 (Grundvoraussetzungen für die Infrastruktur für emissionsfreie alternative Kraftstoffe) und Zielwert 338 im Rahmen der Investition 1 (Erweiterte Maßnahme: Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen – emissionsfreie Fahrzeuge für private Unternehmen) unter Komponente 7.5 (Dekarbonisierung des Straßenverkehrs). Auf dieser Grundlage hat Tschechien beantragt, die Frist für die Umsetzung des Zielwerts 65 zu verlängern und die Maßnahmenbeschreibung ausführlicher zu gestalten und auch die Frist für die Umsetzung des Etappenzieles 303 zu verlängern. Darüber hinaus hat Tschechien beantragt, die Etappenziele 75 und 76 sowie die Zielwerte 189 und 197 zu streichen. Ferner hat Tschechien beantragt, den Umfang der Dienstleistungen im Rahmen der Zielwerte 69 und 70 auszuweiten, damit weitere Dienstleistungen erbracht werden können, und die Maßnahmenbeschreibung entsprechend anzupassen. Auch hat Tschechien beantragt, die Beschreibung des Etappenzieles 302 und den Indikator des Etappenzieles 318 an den nationalen Rechtsrahmen anzulegen. Außerdem hat Tschechien beantragt, die Anforderungen von Etappenziel 73 und Zielwert 74 zu straffen und die jeweiligen Maßnahmenbeschreibungen entsprechend anzupassen. Tschechien hat beantragt, in Bezug auf die Zielwerte 81 und 82 die Maßeinheit und die Beschreibung sowie die Maßnahmenbeschreibungen entsprechend anzupassen. Ferner hat Tschechien beantragt, in Bezug auf die Zielwerte 190 und 191 den Schwerpunkt auf neue Vorschuleinrichtungen zu verlagern und die

Maßnahmenbeschreibungen entsprechend anzupassen. Auch hat Tschechien beantragt, die Zielwerte 195 und 196 zusammenzufassen und die Maßnahmenbeschreibung entsprechend anzupassen. Darüber hinaus hat Tschechien beantragt, die Art des Finanzinstruments im Rahmen des Zielwerts 201 anzupassen, das Etappenziel 349 und den Zielwert 350 hinzuzufügen und die Maßnahmenbeschreibung entsprechend anzupassen. Tschechien hat beantragt, den Umfang des Zielwerts 234 auszuweiten und seine Maßnahmenbeschreibung anzupassen. Tschechien hat beantragt, die Maßnahme im Rahmen des Etappenzies 335 zu ersetzen und die Maßnahmenbeschreibung anzupassen. Ferner hat Tschechien beantragt, den Schwerpunkt des Zielwerts 338 auf Fahrzeuge zu verlagern und die Maßnahmenbeschreibung anzupassen. Tschechien hat beantragt, die Maßnahmenbeschreibung für die Investition 2 unter Komponente 2.9 zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (5) Wie Tschechien erläuterte, wurden fünf Maßnahmen geändert, um bessere Alternativen einzuführen, damit das ursprüngliche Ziel der Maßnahme übertroffen wird. Dies betrifft Etappenziel 43 und Zielwert 44 im Rahmen der Investition 3 (Unterstützung der Entwicklung mobiler 5G-Infrastrukturen in investitionsintensiven ländlichen Gebieten) unter Komponente 1.3 (Digitale Netze mit hoher Kapazität), Etappenziel 258 im Rahmen der Investition 2 (Verbesserung des Managementsystems für digitalisierte Dienste) unter Komponente 1.7 (Digitaler Wandel der öffentlichen Verwaltung) sowie Zielwert 117 im Rahmen der Investition 2 (Gebäudeinfrastruktur – Ladepunkte für Privatunternehmen) und Zielwert 119 im Rahmen der Investition 4 (Investition 4: Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen – Fahrzeuge (Elektrofahrzeuge, H2) für Privatunternehmen) unter Komponente 2.4 (Saubere Mobilität) sowie die Zielwerte 282 und 283 im Rahmen der Reform 3 (Finanzielle Unterstützung für die Vorbereitung von Projekten im Einklang mit den Zielen der EU) unter Komponente 4.1 (Systemische Unterstützung öffentlicher Investitionen). Tschechien hat auf dieser Grundlage beantragt, die Umsetzung von Etappenziel 43 und der Zielwerte 44, 117 und 119 ehrgeiziger auszugestalten. Ferner hat Tschechien beantragt, die Zielwerte 282 und 283 zusammenzufassen und die Anzahl der im Rahmen der Maßnahme geförderten Vorhaben zu erhöhen. Darüber hinaus hat Tschechien beantragt, den Umfang des Etappenzies 258 auszuweiten, indem mehr Maßnahmen umgesetzt werden. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Gemäß den Ausführungen Tschechiens wurden 45 Maßnahmen geändert, um bessere Alternativen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands einzuführen, mit denen die Ziele der jeweiligen Maßnahme weiterhin erreicht werden. Dies betrifft Zielwert 5 im Rahmen der Reform 2 (Elektronische Gesundheitsdienste (eHealth)), Etappenziel 9 und Zielwert 10 im Rahmen der Investition 1 (Digitale Dienste für Endnutzer), Etappenziel 11 und Zielwert 245 im Rahmen der Investition 2 (Entwicklung offener Daten und eines öffentlichen Datenfonds) unter Komponente 1.1 (Digitale Dienste für Bürger und Unternehmen), Etappenziel 21 im Rahmen der Investition 2 (Entwicklung von Kernregistern und -einrichtungen für elektronische Behördendienste), Etappenziel 28 im Rahmen der Reform 2 (Entwicklung von Systemen zur Unterstützung elektronischer Gesundheitsdienste), Zielwert 31 im Rahmen der Investition 4 (Schaffung der Voraussetzungen für die digitale Justiz), Zielwert 248 im Rahmen der Investition 5 (Aufstockung der Investitionen in die Cybersicherheit) sowie Zielwert 249 im Rahmen der Investition 6 (Entwicklung von Informationssystemen im sozialen Bereich) unter Komponente 1.2 (Digitale Systeme

der öffentlichen Verwaltung), Zielwerte 36 und 37 im Rahmen der Reform 2 (Unterstützung der Entwicklung des 5G-Ökosystems), Zielwert 38 im Rahmen der Investition 1 (Aufbau leistungsfähiger Konnektivität) sowie Etappenziel 45 und Zielwert 46 im Rahmen der Investition 4 (Wissenschaftliche Forschungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung von 5G-Netzen und -Diensten) unter Komponente 1.3 (Digitale Netze mit hoher Kapazität), Etappenziel 47 im Rahmen der Reform 1 (Institutionelle Reform des Managementsystems für den digitalen Wandel, einschließlich der RIS-3-Strategie), Zielwert 49 im Rahmen der Reform 2 (Gemeinsame Gruppe für die Unterstützung und Zertifizierung strategischer Technologien mit dem Ausschuss für strategische Technologien), Zielwert 60 im Rahmen der Investition 8 (Förderung von Unternehmertum und innovativen Unternehmen) sowie Etappenziel 66 im Rahmen der Investition 12 (Aufbau einer Quantenkommunikationsinfrastruktur) unter Komponente 1.4 (Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-Ups und neue Technologien), Zielwert 71 im Rahmen der Investition 3 (Digitaler Wandel von Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes und Nichtproduktionsunternehmen und Stärkung ihrer Widerstandsfähigkeit) unter Komponente 1.5 (Digitaler Wandel von Unternehmen), Zielwert 261 im Rahmen der Investition 3 (Verbesserung der Umwelt (Unterstützung der Eisenbahninfrastruktur)), Zielwert 106 im Rahmen der Investition 2 (Verbesserung der Energieeffizienz öffentlicher Beleuchtungssysteme) unter Komponente 2.2 (Verringerung des Energieverbrauchs im öffentlichen Sektor), Zielwert 112 im Rahmen der Investition 1 (Entwicklung neuer photovoltaischer Energiequellen) unter Komponente 2.3 (Übergang zu sauberen Energiequellen), Investition 1 (Renovierung und Revitalisierung von Gebäuden für Energieeinsparungen) unter Komponente 2.5 (Gebäuderenovierung und Luftschutz), Zielwert 133 im Rahmen der Investition 1 (Hochwasserschutz), Zielwerte 137 und 138 im Rahmen der Investition 3 (Flurbereinigung) sowie Zielwert 141 im Rahmen der Investition 4 (Aufbau klimaresilienter Wälder) unter Komponente 2.6 (Naturschutz und Anpassung an den Klimawandel), Etappenziel 148 im Rahmen der Investition 1 (Infrastruktur für das Recycling von Gebäuden) unter Komponente 2.7 (Kreislaufwirtschaft, Recycling und Industrieabfall), Etappenziel 160 im Rahmen der Reform 1 (Änderung des Wasserwirtschaftsgesetzes) sowie Etappenziel 165 und Zielwerte 166 und 167 im Rahmen der Investition 4 (Anpassung aquatischer, nichtforstwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Ökosysteme an den Klimawandel) unter Komponente 2.9 (Förderung der biologischen Vielfalt und Bekämpfung von Dürre), Investition 1 (Darlehensfazilität zu Vorzugsbedingungen), Investition 2 (Nachrangige Darlehensfazilität) und Investition 3 (Koinvestitionsfazilität) unter Komponente 2.10 (Erschwinglicher Wohnraum), Etappenziel 170 im Rahmen der Investition 1 (Umsetzung des überarbeiteten Lehrplans und der digitalen Kompetenzen von Lehrkräften) unter Komponente 3.1 (Innovation in der Bildung im Kontext der Digitalisierung), Zielwert 181 und Etappenziel 182 im Rahmen der Reform 2 (Unterstützung benachteiligter Schulen) unter Komponente 3.2 (Anpassung der Schulprogramme), Etappenziele 185 und 188 im Rahmen der Reform 1 (Entwicklung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen), Etappenziel 276 im Rahmen der Reform 4 (Reform der Betreuung gefährdeter Kinder) sowie Zielwert 187 im Rahmen der Investition 1 (Entwicklung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen) unter Komponente 3.3 (Modernisierung der Arbeitsmarktverwaltungen und Arbeitsmarktentwicklung), Zielwert 218 und Etappenziel 220 im Rahmen der Reform 1 (Gesetzesreform zur Einführung der Finanzierung von Kultureinrichtungen aus mehreren Quellen und zur Registrierung von Künstlern), Zielwert 221 im Rahmen der Investition 2 (Digitalisierung der Kultur- und Kreativbranche) sowie Zielwert 222

im Rahmen der Investition 3 (Kreativgutscheine) unter Komponente 4.5 (Entwicklung der Kultur- und Kreativbranche), Zielwerte 306 und 307 sowie Etappenziel 308 im Rahmen der Reform 3 (Verbesserung der Berechenbarkeit, Transparenz und Verfügbarkeit des Netzanschlussprozesses) unter Komponente 7.1 (Erneuerbare Energien und Strominfrastruktur (REPowerEU)), Etappenziel 310 im Rahmen der Reform 3 (Rechenzentrum für Strom), Etappenziele 313 und 314 im Rahmen der Reform 1 (Energiegemeinschaften) sowie Etappenziel 316 im Rahmen der Reform 2 (Rahmen für Flexibilität durch Energiespeicherung und nichtfossile Energieträger) unter Komponente 7.2 (Unterstützung der Dezentralisierung und Digitalisierung des Energiesektors (REPowerEU)), Zielwert 327 im Rahmen der Investition 1 (Strategien für einen nachhaltigen und grünen Wandel) unter Komponente 7.4 (Schulanpassung – Förderung von grünen Kompetenzen und Nachhaltigkeit an Universitäten (REPowerEU)), Etappenziel 332 im Rahmen der Reform 2 (Steuerliche Maßnahmen zur Förderung emissionsfreier Mobilität) unter Komponente 7.5 (Dekarbonisierung des Straßenverkehrs), Etappenziel 342 im Rahmen der Reform 1 (Einige Umweltstellungnahme) sowie Etappenziel 344 und Zielwerte 345 und 346 im Rahmen der Reform 2 (Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie) unter Komponente 7.7 (Vereinfachung der Umweltgenehmigungsverfahren und Festlegung von Gebieten für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen (REPowerEU)). Auf dieser Grundlage hat Tschechien beantragt, die Anforderungen im Rahmen des Zielwerts 248 und des Etappenziels 165 zu senken und näher auszuführen und die Maßnahmenbeschreibungen entsprechend anzupassen. Zudem hat Tschechien beantragt, die Zielwerte 166 und 167 zu streichen. Ferner hat Tschechien beantragt, die Anforderungen und den Umfang der Etappenziele 9 und 310 sowie der Zielwerte 49, 249 und 342 genauer auszuführen und ihre Maßnahmenbeschreibungen entsprechend anzupassen. Ferner hat Tschechien beantragt, in Bezug auf den Zielwert 71 und das Etappenziel 170 Doppelungen zu beheben und den Umfang auszuweiten und die Maßnahmenbeschreibungen entsprechend anzupassen. Ferner hat Tschechien beantragt, den Wortlaut der Etappenziele 148, 185 und 188 sowie ihre Maßnahmenbeschreibung zu überarbeiten, um angemessene Rechtsterminologie widerzuspiegeln. Ferner hat Tschechien beantragt, in Bezug auf das Etappenziel 344 und die Zielwerte 345 und 346 die Frist für die Umsetzung zu verlängern, den Wortlaut an den geltenden Rechtsrahmen anzupassen und die Maßnahmenbeschreibungen entsprechend anzupassen. Zudem hat Tschechien beantragt, Doppelungen bei den Zielwerten 306, 307 und 308 zu beheben. Ferner hat Tschechien beantragt, in Bezug auf die Etappenziele 313 und 314 die Anforderungen näher auszuführen und den Wortlaut an den geltenden Rechtsrahmen anzupassen. Ferner hat Tschechien beantragt, in Bezug auf die Zielwerte 187 und 181 die Zielgruppen genauer zu bestimmen und die Maßnahmenbeschreibungen entsprechend anzupassen. Ferner hat Tschechien beantragt, in Bezug auf die Etappenziele 21 u 28 die Terminologie an die geltenden Fachbegriffe anzupassen, nicht damit zusammenhängende Teile herauszunehmen und die Maßnahmenbeschreibungen entsprechend anzupassen. Ferner hat Tschechien beantragt, in Bezug auf die Zielwerte 36 und 37 sich überschneidende Anforderungen zu klären und die Maßnahmenbeschreibungen entsprechend anzupassen. Ferner hat Tschechien beantragt, das Etappenziel 45 und den Zielwert 46 zu vereinfachen und Ungereimtheiten zu beheben sowie die Maßnahmenbeschreibungen entsprechend anzupassen. Ferner hat Tschechien beantragt, zwei Reformen zusammenzufassen und die Anforderungen im Rahmen des Zielwerts 218 und des Etappenziels 220 besser abzugrenzen sowie die Maßnahmenbeschreibungen entsprechend anzupassen. Ferner hat Tschechien beantragt, die Zielwerte 137 und 138 zu vereinfachen und

Unklarheiten zu beheben sowie die Maßnahmenbeschreibungen entsprechend anzupassen. Ferner hat Tschechien beantragt, in Bezug auf die Investitionen 1, 2 und 3 unter Komponente 2.10 die Zielgruppen anzupassen. Darüber hinaus hat Tschechien beantragt, den Indikator für das Etappenziel 11 zu vereinfachen. Ferner hat Tschechien beantragt, die Frist für die Umsetzung des Zielwerts 66 zu verlängern, den Zielwert näher zu bestimmen sowie die Maßnahmenbeschreibung entsprechend anzupassen. Ferner hat Tschechien beantragt, die Frist für die Umsetzung des Zielwerts 261 zu verlängern und seine Maßnahmenbeschreibung entsprechend anzupassen. Ferner hat Tschechien beantragt, den Umfang des Zielwerts 245 auszuweiten und ihn besser vom vorausgehenden Etappenziel abzugrenzen. Ferner hat Tschechien beantragt, das Etappenziel 332 zu vereinfachen. Ferner hat Tschechien beantragt, die Ausgangslage für den Zielwert 31 zu klären. Ferner hat Tschechien beantragt, in Bezug auf den Zielwert 38 und das Etappenziel 182 den Indikator anzugeben. Ferner hat Tschechien beantragt, den Zielwert 106 besser vom vorausgehenden Etappenziel abzugrenzen und die Art der erforderlichen Entscheidung näher zu bestimmen. Ferner hat Tschechien beantragt, den Zielwert 141 besser vom vorausgehenden Etappenziel abzugrenzen. Ferner hat Tschechien beantragt. Ferner hat Tschechien beantragt, die Bestandteile zu streichen, die nicht die Anforderungen des Etappenzils 160 betreffen. Ferner hat Tschechien beantragt, aus Zielwert 221 den Verweis auf den Haushaltsbetrag zu streichen. Ferner hat Tschechien beantragt, in Bezug auf Zielwert 5 den Wortlaut an die geltenden Fachbegriffe anzupassen und die Ausgangslage zu klären sowie die Maßnahmenbeschreibung entsprechend anzupassen. Ferner hat Tschechien beantragt, die Ausgangslage für den Zielwert 10 zu klären. Ferner hat Tschechien beantragt, die Bestandteile zu streichen, die nicht die Anforderungen des Etappenzils 47 betreffen, und die Maßnahmenbeschreibung entsprechend anzupassen. Ferner hat Tschechien beantragt, in Bezug auf den Zielwert 60 die Zielgruppe näher zu bestimmen und die Maßnahmenbeschreibung entsprechend anzupassen. Ferner hat Tschechien beantragt, in Bezug auf den Zielwert 112 den Umfang auszuweiten und die Maßnahmenbeschreibung entsprechend anzupassen. Ferner hat Tschechien beantragt, in Bezug auf die Zielwerte 36 und 37 sich überschneidende Anforderungen zu klären und die Maßnahmenbeschreibungen entsprechend anzupassen. Ferner hat Tschechien beantragt, in Bezug auf den Zielwert 133 die Anforderungen an Art und Umfang der Vorhaben anzulegen und die Maßnahmenbeschreibungen entsprechend anzupassen. Ferner hat Tschechien beantragt, in das Etappenziel 276 weitere mögliche Ausnahmen aufzunehmen und die Maßnahmenbeschreibung entsprechend anzupassen. Ferner hat Tschechien beantragt, in Bezug auf den Zielwert 222 den Umfang auszuweiten, nicht damit Zusammenhänge Bestandteile herauszunehmen und die Maßnahmenbeschreibung entsprechend anzupassen. Ferner hat Tschechien beantragt, eine Anforderung aus dem Etappenziel 316 herauszunehmen und in eine andere Maßnahme aufzunehmen und die Maßnahmenbeschreibung entsprechend anzupassen. Ferner hat Tschechien beantragt, in Bezug auf den Zielwert 327 den Umfang auszuweiten, den Wortlaut anzupassen und die Maßnahmenbeschreibung entsprechend anzupassen. Ferner hat Tschechien beantragt, aus der Investition 1 unter Komponente 2.5 nicht damit zusammenhängende Teile herauszunehmen und die Maßnahmenbeschreibung ausführlicher zu gestalten. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (7) Nach der Streichung von Maßnahmen nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 hat Tschechien ferner beantragt, die durch die Maßnahmenstreichung und die Herabsetzung des Umsetzungsgrades frei gewordenen Ressourcen dazu zu nutzen, eine neue Maßnahme hinzuzufügen und sechs Maßnahmen verstärkt umzusetzen. Dies

betrifft Zielwert 24 im Rahmen der Investition 3 (Cybersicherheit) unter Komponente 1.2 (Digitale Systeme der öffentlichen Verwaltung), Etappenziel 77 im Rahmen der Investition 3 (Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für die Raumplanung und Baupolitik) unter Komponente 1.6 (Beschleunigung und Digitalisierung des Gebäudeprozesses), Zielwert 347 im Rahmen der Reform 1 (Gesetz über Datenverwaltung und kontrollierten Datenzugang) unter Komponente 1.7 (Digitaler Wandel der öffentlichen Verwaltung), Zielwert 348 im Rahmen der Investition 1 (Anwendung moderner Technologien auf die Eisenbahninfrastruktur) unter Komponente 2.1 (Nachhaltiger Verkehr), Zielwert 164 im Rahmen der Investition 3 (Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten und geschützten Pflanzen- und Tierarten) unter Komponente 2.9 (Förderung der biologischen Vielfalt und Bekämpfung der Dürre), die Zielwerte 215, 216 und 289 im Rahmen der Reform 1 (Steigerung der Effizienz, Kundenorientierung und Anwendung der Grundsätze einer faktengestützten Entscheidungsfindung in der öffentlichen Verwaltung) unter Komponente 4.4 (Steigerung der Effizienz der öffentlichen Verwaltung) sowie Zielwert 299 im Rahmen der Investition 1 (Bau, Erneuerung und Modernisierung von Verteilernetzen) unter Komponente 7.1 (Erneuerbare Energien und Strominfrastruktur (REPowerEU)). Auf dieser Grundlage hat Tschechien beantragt, die Zielwerte 347 und 348 hinzuzufügen. Ferner hat Tschechien beantragt, die Zielwerte 215 und 216 zu vereinfachen, Doppelungen zu beheben und die Maßnahmenbeschreibungen entsprechend anzupassen sowie in Bezug auf den Zielwert 24, das Etappenziel 77 und die Zielwerte 164, 289 und 299 das erforderliche Umsetzungsausmaß zu erhöhen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (8) Tschechien hat erläutert, dass das Etappenziel 17 im Rahmen der Investition 1 (Entwicklung von Informationssystemen) unter Komponente 1.2 (Digitale Systeme der öffentlichen Verwaltung) insgesamt nicht mehr erreichbar ist, und zwar aufgrund gesetzlicher Änderungen, die einer Umsetzung entgegenstehen. Auf dieser Grundlage hat Tschechien beantragt, dieses Etappenziel zu streichen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (9) Tschechien hat erläutert, dass das Etappenziel 251, der Zielwert 252 und das Etappenziel 253 im Rahmen der Investition 13 (Fonds für die Entwicklung strategischer Technologien) unter Komponente 1.4 (Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-Ups und neue Technologien) insgesamt nicht mehr erreichbar sind, und zwar aufgrund der Haushaltsauswirkungen von Baumaßnahmen, die nach Hochwasser erforderlich sind. Auf dieser Grundlage hat Tschechien beantragt, die betreffenden Etappenziele bzw. den betreffenden Zielwert zu streichen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (10) Tschechien hat erklärt, dass der Zielwert 40 im Rahmen der Investition 2 (Abdeckung der 5G-Korridore und Förderung der Entwicklung von 5G) unter Komponente 1.3 (Digitale Netze mit hoher Kapazität) teilweise nicht mehr erreichbar ist, da es an Bewerbungen von Marktteilnehmern fehlt. Auf dieser Grundlage hat Tschechien beantragt, diesen Zielwert abzusenken. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (11) Tschechien hat erklärt, dass die Zielwerte 103 und 104 im Rahmen der Investition 1 (Verbesserung der Energieeffizienz staatlicher Gebäude) unter Komponente 2.2 (Verringerung des Energieverbrauchs im öffentlichen Sektor), Zielwert 151 im

Rahmen der Investition 2 (Kreislauforientierte Lösungen in Unternehmen) unter Komponente 2.7 (Kreislaufwirtschaft, Recycling und Industriewasser), die Zielwerte 277, 278 und 279 im Rahmen der Investition 4 (Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur im Bereich der Betreuung gefährdeter Kinder) unter Komponente 3.3 (Modernisierung der Arbeitsverwaltungen und Arbeitsmarktentwicklung) sowie Zielwert 219 im Rahmen der Investition 1 (Entwicklung der regionalen Kultur- und Kreativbranche) unter Komponente 4.5 (Entwicklung der Kultur- und Kreativbranche) teilweise nicht mehr erreichbar sind, und zwar aufgrund des geringeren Interesses an den veröffentlichten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen. Auf dieser Grundlage hat Tschechien beantragt, diese Zielwerte abzusenken. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (12) Tschechien hat erläutert, dass Zielwert 155 im Rahmen der Investition 1 (Investitionsbeihilfen für die Sanierung bestimmter Brachflächen) unter Komponente 2.8 (Revitalisierung von Brachflächen) teilweise nicht mehr erreichbar ist, und zwar wegen des anhängigen Verfahrens unabhängiger Behörden. Aus diesem Grund hat Tschechien beantragt, die Frist für die Umsetzung des genannten Zielwerts zu verlängern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (13) Tschechien hat erklärt, dass Zielwert 180 im Rahmen der Investition 1 (Entwicklung ausgewählter wichtiger akademischer Stätten) unter Komponente 3.2 (Anpassung der Schulprogramme) teilweise nicht mehr erreichbar ist, und zwar aufgrund eines Zeitmangels, der auf kürzliche archäologische Funde und entsprechende Forschungsarbeiten im Baugebiet zurückzuführen ist. Auf dieser Grundlage hat Tschechien beantragt, die Umsetzung der betreffenden Etappenziele und Zielwerte abzusenken. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (14) Tschechien hat erklärt, dass Etappenziel 311 im Rahmen der Reform 3 (Rechenzentrum für Strom) unter Komponente 7.2 (Unterstützung der Dezentralisierung und Digitalisierung des Energiesektors (REPowerEU)) teilweise nicht mehr erreichbar ist, und zwar aufgrund technologischer Engpässe bei IT-Dienstleistungen. Auf dieser Grundlage hat Tschechien beantragt, die Umsetzung der betreffenden Etappenziele und Zielwerte abzusenken. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (15) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Tschechien angeführten Gründe die Änderung(en) nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen und der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 entsprechend geändert werden sollte.

Unterteilung der Etappenziele und Zielwerte

- (16) Die Verteilung der Etappenziele und Zielwerte auf die verschiedenen Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen am Plan und dem von Tschechien vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Bewertung durch die Kommission

- (17) Aus Sicht der Kommission haben die von Tschechien vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Tschechiens enthaltene positive Bewertung in Bezug auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz

des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, da, db, e, f, g, h, i, j und k festgelegten Bewertungskriterien.

Beitrag zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (18) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 43,2 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP und 98,6 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte RRP mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.
- (19) Die Änderungen bezüglich des Beitrags zum grünen Wandel betreffen die Neuzuweisung von Finanzmitteln zwischen Investition 1 (Anwendung moderner Technologien auf die Eisenbahninfrastruktur) unter Komponente 2.1 (Nachhaltiger Verkehr), Investition 1 (Verbesserung der Energieeffizienz staatlicher Gebäude) unter Komponente 2.2 (Verringerung des Energieverbrauchs im öffentlichen Sektor), Investition 4 (Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen – Fahrzeuge (Elektrofahrzeuge, H2) für Privatunternehmen) unter Komponente 2.4 (Saubere Mobilität), Investition 2 (Kreislauforientierte Lösungen in Unternehmen) unter Komponente 2.7 (Kreislaufwirtschaft, Recycling und Industriewasser), Investition 2 (Regenwassermanagement in städtischen Ballungsräumen), Investition 3 (Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten und geschützten Pflanzen- und Tierarten) und Investition 4 (Anpassung aquatischer, nichtforstwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Ökosysteme an den Klimawandel) unter Komponente 2.9 (Förderung der biologischen Vielfalt und Bekämpfung der Dürre), Investition 2 (Ausbau der Kapazitäten von Kinderbetreuungseinrichtungen), Investition 3 (Entwicklung und Modernisierung der Sozialfürsorgeinfrastruktur) und Investition 4 (Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur im Bereich der Betreuung gefährdeter Kinder) unter Komponente 3.3 (Modernisierung der Arbeitsverwaltungen und Arbeitsmarktentwicklung), Investition 1 (Entwicklung einer neuen Reihe von Quasi-Eigenkapital-Instrumenten und Instrumenten für grüne Darlehen zur Unterstützung des Unternehmertums) unter Komponente 4.2 (Neue Quasi-Eigenkapital-Instrumente zur Förderung von Unternehmertum und Entwicklung der tschechisch-mährischen Garantie- und Entwicklungsbank (ČMZRB) als nationaler Entwicklungsbank), Investition 1 (Bau, Erneuerung und Modernisierung von Verteilernetzen) unter Komponente 7.1 (Erneuerbare Energien und Strominfrastruktur (REPowerEU)) sowie Reform 3 (Rechenzentrum für Strom) unter Komponente 7.2 (Unterstützung der Dezentralisierung und Digitalisierung des Energiesektors (REPowerEU)). Der Gesamtbeitrag zum Klimziel ändert sich dadurch nicht. Der begrenzte Umfang der Änderungen wirkt sich nicht auf die Gesamtbewertung dieses Kriteriums aus.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (20) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe f und des Anhangs V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich

daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 22,7 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der genannten Verordnung).

- (21) Die Änderungen bezüglich des Beitrags zum grünen Wandel betreffen die Neuzuweisung von Finanzmitteln zwischen Investition 4 (Digitale Dienste für Endnutzer im sozialen Bereich) unter Komponente 1.1 (Digitale Dienste für Bürger und Unternehmen), Investition 1 (Entwicklung und Verbesserung individueller Informationssysteme), Investition 3 (Cybersicherheit), Investition 5 (Aufstockung der Investitionen in die Cybersicherheit) und Investition 6 (Entwicklung von Informationssystemen im sozialen Bereich) unter Komponente 1.2 (Digitale Systeme der öffentlichen Verwaltung), Investition 2 (Abdeckung der 5G-Korridore und Förderung der Entwicklung von 5G) unter Komponente 1.3 (Digitale Netze mit hoher Kapazität), Investition 12 (Aufbau einer Quantenkommunikationsinfrastruktur) unter Komponente 1.4 (Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-Ups und neue Technologien), Investition 4 (IPCEI Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien) unter Komponente 1.5 (Digitaler Wandel von Unternehmen), Reform 1 (Umsetzung des neuen Baugesetzes und des neuen Raumordnungsgesetzes in die Praxis), Investition 1 (Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für die Raumplanung und Baupolitik) unter Komponente 1.6 (Beschleunigung und Digitalisierung des Gebäudeprozesses), Investition 1 (Domain-Vereinheitlichung und Einrichtung einer Lernplattform), Investition 3 (Einrichtung eines Kontaktzentrums für die öffentliche Verwaltung) und Investition 4 (Schaffung einer zentralen Dateninfrastruktur) unter Komponente 1.7 (Digitaler Wandel der öffentlichen Verwaltung), Investition 1 (Anwendung moderner Technologien auf die Eisenbahninfrastruktur) unter Komponente 2.1 (Nachhaltiger Verkehr), Investition 1 (Entwicklung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen) unter Komponente 3.3 (Modernisierung der Arbeitsverwaltungen und Arbeitsmarktentwicklung) sowie Reform 1 (Steigerung der Effizienz, Kundenorientierung und Anwendung der Grundsätze einer faktengestützten Entscheidungsfindung in der öffentlichen Verwaltung) unter Komponente 4.4 (Steigerung der Effizienz der öffentlichen Verwaltung). Dies führt zu einer relativen Erhöhung des Gesamtbeitrags zum digitalen Ziel. Der begrenzte Umfang der Änderungen wirkt sich nicht auf die Gesamtbewertung dieses Kriteriums aus.

Kosten

- (22) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe i und des Anhangs V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die im geänderten RRP angegebene Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (23) Für die Kostenbewertung des ursprünglichen RRP aus dem Jahr 2021 legte Tschechien Schätzungen vor, die für die meisten Kosten für RRP-Maßnahmen angemessen gerechtfertigt waren und sich auf angemessene Belege und Verfahren stützten. Kosteninformationen und Belege wurden in mittlerem Umfang vorgelegt. Es gab keine Hinweise darauf, dass die allgemeine Angemessenheit, Plausibilität und Zusätzlichkeit der Kostenschätzungen beeinträchtigt werden würde. Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP standen mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz im

Einklang und entsprachen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

- (24) Tschechien hat für die meisten geänderten bzw. neuen Investitionen und Reformen, denen im aktualisierten RRF Kosten zugeordnet werden, individuelle Kostenschätzungen vorgelegt und diese über eine Reihe von Quellen gerechtfertigt. Was die aktualisierten Maßnahmen angeht, beruht die Aktualisierung entweder auf denselben oder aktualisierten Ergebnissen von Ausschreibungen für laufende ähnliche Vorhaben oder gar auf den Ergebnissen der Ausschreibungen für genau dasselbe Vorhaben, wenn mit seiner Umsetzung bereits begonnen wurde. Bei den neu eingeführten Maßnahmen wurden die Kosten anhand von Bottom-up-Ansätzen unter Bezugnahme auf Marktpreise oder Preise ähnlicher Einheiten bei früheren Investitionen für die wichtigsten Kostenfaktoren oder anhand von Kostenschätzungen berechnet, die aus den Kostenrechnungsdaten für ähnliche vorgenommene Investitionen abgeleitet wurden. Infolgedessen werden die Kostenschätzungen für die meisten Maßnahmen des RRP als angemessen erachtet. Die Höhe der geschätzten Gesamtkosten des RRP steht mit der Art der geplanten Reformen und Investitionen im Einklang. Infolgedessen werden die Kostenschätzungen für die meisten Maßnahmen des RRP als plausibel erachtet. Tschechien hat hinreichende Informationen und Belege dafür vorgelegt, dass der Betrag der geschätzten Gesamtkosten nicht durch eine bereits existierende oder geplante Finanzierung der Union gedeckt ist. Schlussendlich stehen die geschätzten Gesamtkosten des RRP mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz im Einklang und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (25) Im Einklang mit Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/795 hat Tschechien Projekte, denen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/795 ein Souveränitätssiegel zuerkannt wurde, als vorrangig betrachtet. Tschechien war jedoch der Ansicht, dass kein Projekt mit einem Souveränitätssiegel in den geänderten RRP aufgenommen werden sollte, und zwar aufgrund der niedrigeren geschätzten Gesamtkosten des RRP.

Positive Bewertung

- (26) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass er die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union in Form von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

Finanzialer Beitrag

- (27) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP Tschechiens belaufen sich auf 8 859 681 267 EUR. Da die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Tschechien maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates, Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Betrag, der Tschechien für den geänderten RRP zugewiesen wird, 8 409 179 142 EUR betragen. Daher bleibt der Tschechien zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.

Darlehen

- (28) Um zusätzliche Reformen und Investitionen zu unterstützen, hat Tschechien mit dem Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Oktober 2023 eine Unterstützung in Form eines Darlehens in Höhe von insgesamt 818 136 635 EUR erhalten. Nach Streichung von Investition 13 (Fonds für die Entwicklung strategischer Technologien) unter Komponente 1.4 (Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-Ups und neue Technologien) und Streichung von Etappenziel 246 im Rahmen der Investition 4 (Digitale Dienste für Endnutzer im sozialen Bereich) unter Komponente 1.1 (Digitale Dienste für Bürger und Unternehmen), Zielwert 249 im Rahmen der Investition 6 (Entwicklung von Informationssystemen im sozialen Bereich) unter Komponente 1.2 (Digitale Systeme der öffentlichen Verwaltung) sowie Zielwert 255 im Rahmen der Investition 4 (IPCEI Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien) unter Komponente 1.5 (Digitaler Wandel von Unternehmen) und nach Senkung des Ausmaßes der Umsetzung in Bezug auf Zielwert 248 im Rahmen der Investition 5 (Aufstockung der Investitionen in die Cybersicherheit) unter Komponente 1.2 (Digitale Systeme der öffentlichen Verwaltung) gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 hat Tschechien nicht beantragt, die frei gewordenen Darlehensmittel zur Unterstützung neuer Maßnahmen oder zur Erhöhung des Ausmaßes der Umsetzung bestehender Maßnahmen im Rahmen des RRP zu verwenden. Der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des RRP ist niedriger als die Summe des für Tschechien bereitgestellten finanziellen Beitrags und der Unterstützung in Form eines Darlehens, das Tschechien mit dem Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Oktober 2023 zur Verfügung gestellt worden war. Daher sollte die Tschechien in Form eines Darlehens zur Verfügung gestellte Unterstützung auf 448 441 580 EUR herabgesetzt werden.
- (29) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 zur Billigung der Bewertung des RRP für Tschechien sollte daher entsprechend geändert werden. Aus Gründen der Klarheit sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses des Rates vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Tschechiens wird wie folgt geändert: 1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

,*Artikel 1*

Billigung der Bewertung des RRP

Die Bewertung des geänderten RRP Tschechiens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des RRP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des RRP, einschließlich der einschlägigen Etappenziele und Zielwerte sowie der zusätzlichen Etappenziele und Zielwerte im Zusammenhang mit der Zahlung des Darlehens, die einschlägigen Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

- (1) 3. Artikel 2a Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Union stellt Tschechien ein Darlehen in Höhe von maximal 448 441 580 EUR zur Verfügung.

4. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

Artikel 2

Adressat

Dieser Beschluss ist an die Tschechische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident /// Die Präsidentin